



# FLÜCHTLINGE UNTERSTÜTZEN – DISKRIMINIERUNG ENTGEGENTRETEN

Asyl im Landkreis Zwickau



[www.zwickauer-demokratie-buendnis.de](http://www.zwickauer-demokratie-buendnis.de)

2. und aktualisierte Auflage – Redaktionsschluss 03.02.2016



## FLÜCHTLINGE UNTERSTÜTZEN – DISKRIMINIERUNG ENTGEGENTRETEN

Das Bündnis für Demokratie und Toleranz informiert zum Thema Asyl im Landkreis Zwickau mit aktualisierten Informationen

Die erste Auflage unserer Broschüre war schneller vergriffen, als wir gedacht hätten. Die gehäuften Anfragen seither unterstreichen, dass der Bedarf an Informationen und Aufklärung zu dem Thema noch immer groß ist. Der starke Anstieg an Flüchtlingen und Asylbewerbern<sup>1</sup> im letzten Jahr hat einige überrascht und uns vor etliche Herausforderungen gestellt. Nach 15 Jahren mit einer rückläufigen Zahl an Antragstellern waren die Kapazitäten in den noch vorhandenen Unterkünften schnell überschritten. Neue Wohnprojekte und Unterkünfte wurden eingerichtet, um die Asylbewerber unterzubringen und zu unterstützen.

Seit 2013 kommen aufgrund der weltweit steigenden Flüchtlingszahlen vermehrt Flüchtlinge auch nach Deutschland. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Deutschland und Polemiken von Politikern gegen das vermeintliche Ausnutzen der Sozialsysteme. Nicht zuletzt werden fortlaufend Menschen in Deutschland angegriffen – tötlich und verbal –, weil sie „ausländisch“ aussehen oder sich um die Aufnahme von Asylbewerbern kümmern. Der Ton hat sich durch Vorkommnisse wie an Silvester in Köln verschärft, die Gesellschaft droht sich in Pro und Contra Asyl zu spalten. Übergriffe gegen Verantwortungsträger, Asylbewerber und Unterkünfte haben zugenommen. Auch Verfehlungen von Asylbewerbern treten vermehrt an die Öffentlichkeit und rücken in den Focus. Daher wird es immer wichtiger, besonnen und sachlich aufzutreten und Probleme, die sich stellen, anzusprechen und gemeinsam zu lösen.

---

<sup>1</sup> In der Folge sind Menschen allen Geschlechts in diesen und andere Begriffe (Politiker, Antragsteller, usw.) inkludiert.





Dieses Heft soll Sie dabei unterstützen. Es enthält zahlreiche Informationen und Argumente und hilft, einen Überblick über die aktuelle Lage zu bekommen. Daraus ergeben sich auch einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann.

Damit sollen all diejenigen gestärkt werden, die sich in der oft aufgeheizten Debatte um Flucht, Asyl und Rassismus in unserer Gesellschaft für eine sachliche Auseinandersetzung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit einsetzen möchten.

Oft schweigen wir, obwohl wir widersprechen sollten. Die Auseinandersetzung muss täglich und gesamtgesellschaftlich geführt werden – in Elternhäusern, in der Nachbarschaft, in Schulen, Betrieben oder auch in den Medien. Überall sollten wir ein Gespür für die lauten, aber auch die leisen Bemerkungen entwickeln. Rassismus und Intoleranz äußern sich nicht erst in Gewalt, sondern auch in unwidersprochenen Vorurteilen. Diesbezüglich haben wir die Debatten in und außerhalb der sozialen Netzwerke verfolgt und auch die Rubrik „Stammtischparolen“ aktualisiert.

Aktualisiert sind auch die statistischen Angaben der Behörden. Beim Studieren dieser werden Sie sicher auch zu der Schlussfolgerung kommen, dass noch viel Arbeit vor den Behörden und uns als Gesellschaft liegt. Um Nachsicht bitten wir Sie allerdings bereits im Vorfeld: Die Entwicklungen der letzten Monate haben uns immer wieder gezeigt, dass die Dynamik bei dem Thema sehr groß ist. Vermeintlich aktuelle Zahlen sind morgen schon wieder veraltet, selbst gesetzliche Regelungen werden in kurzer Zeit wieder über Bord geworfen. Daher bitten wir regelmäßig die Internetseite des Bündnisses zu checken, wo wir bemüht sind, über Gesetzesänderungen und aktuelle Zahlen zu informieren.

Das Bündnis für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region wünscht auch diesem Heft viele Leserinnen und Leser und dem ganzen Landkreis Zwickau eine sachliche Debatte über das Zusammenleben mit den Menschen, deren Flucht sie zu uns geführt hat. Ohne Populismus, Vorurteile und Gewalt. Wir zählen auch weiterhin auf ihre Solidarität, Toleranz und Besonnenheit und hoffen, dass wir alle mit einem friedlicheren Zusammenleben belohnt werden.

Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie weitere Fragen, oder im Heft einen Fehler gefunden haben. Auch inhaltliche Ergänzungen und neue Initiativen nehmen wir gern auf.

**das Team des Koordinierungsbüros**  
*für das Bündnis für Demokratie und Toleranz  
der Zwickauer Region*



# INHALT



## WIE FUNKTIONIERT ASYL IN DEUTSCHLAND?

Was ist Asylrecht? .....	8
Was ist der Unterschied zwischen einem Flüchtling, einem Migranten, einem Asylbewerber und einem Asylberechtigten?.....	9
Was sind Kontingentflüchtlinge?.....	10
Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches? .....	10
Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages? .....	10
Was ist eine Duldung? .....	11
Was bedeuten Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung? .....	12
Was passiert im Fall einer Ablehnung? .....	12
Wie hoch ist die Zahl der Abschiebungen in Sachsen?.....	13
Was ist das Dublin-Verfahren?.....	14

## ZAHLEN

Ergebnis Asyl 2015.....	16
Wo kommen die Menschen her? .....	18
Wonach richtet sich die Verteilung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik und in Sachsen? .....	20
Kann ein Stadt- oder Gemeinderat darüber entscheiden, ob und in welcher Anzahl Flüchtlinge in einer Kommune untergebracht werden? .....	21
Wer entscheidet über den Ort von Erstaufnahmestellen?.....	21

## UNTERBRINGUNG

Wo werden die Flüchtlinge im Landkreis Zwickau untergebracht? .....	22
Wo kommen die Flüchtlinge an? .....	23
Was ist der Unterschied zwischen Gemeinschaftsunterkunft, dezentraler Unterbringung und einem Wohnprojekt?.....	24
Wie werden die Asylbewerber in den Wohnprojekten betreut?.....	26

Wer sorgt für die Sicherheit? .....	26
Wo dürfen Asylbewerber hin? .....	27
Welche Leistungen erhalten Flüchtlinge in Deutschland? .....	27
Welche Leistungen und Unterstützungen erhalten die Asylbewerber? .....	27
Stammtischparole 2 .....	29

## TEIL-NEHMEN UND TEIL-GEBEN

Dürfen Asylbewerber arbeiten? .....	30
Dürfen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen? .....	31
Dürfen Asylbewerber eine Ausbildung oder ein Praktikum absolvieren? .....	32
Dürfen Asylsuchende gemeinnützige Tätigkeiten ausführen? .....	32
Gilt für Flüchtlinge der gesetzliche Mindestlohn? .....	32
Werden schulische Abschlüsse und berufliche Qualifikationen anerkannt? .....	33
Können Arbeitgeber finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Asylbewerber einstellen? .....	33
Stammtischparole 3 .....	34
Lernen Asylbewerber Deutsch? .....	35
Stammtischparole 4 .....	36
STAMMTISCHPAROLE 5 .....	36
Stammtischparole 6 .....	37
STAMMTISCHPAROLE 7 .....	38
Gibt es bereits Begegnungsangebote im Landkreis Zwickau? .....	39
Wo finde ich Antworten auf weitere Fragen? .....	40
Wie kann ich mich ehrenamtlich für Flüchtlinge und Asylbewerber engagieren und wo kann ich mich hinwenden, wenn ich helfen möchte? ...	42

Internetseiten

Impressum



# WIE FUNKTIONIERT ASYL IN DEUTSCHLAND?

## WAS IST ASYLRECHT?

Politisch Verfolgte genießen das Recht auf Asyl.

Jeder Mensch hat nach dem Grundgesetz (GG) ein Recht auf Prüfung, ob ihm Asyl oder Flüchtlingsschutz in Deutschland gewährt wird. Das wird in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt. Danach wird für jeden Einzelfall geprüft, ob internationaler Schutz und Flüchtlingsschutz nach Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) grundsätzlich zu gewähren ist. Wenn kein Flüchtlings- oder subsidiärer Schutzstatus bejaht werden kann, besteht aber dennoch berechtigter Grund, dass Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit im Heimatland besteht.

Jeder Asylsuchende muss im Inland einen Asylantrag stellen, eine Antragstellung aus dem Ausland ist nicht möglich. Die Antragstellung erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, nennt man auch „Asylbewerber“.

Die Prüfung der Anträge läuft nach einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ab. Für jeden Antragsteller erfolgt ein eigenständiges Verfahren mit Einzelfallprüfung.



## WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINEM FLÜCHTLING, EINEM MIGRANTEN, EINEM ASYLBEWERBER UND EINEM ASYLBERECHTIGTEN?

Flüchtlinge sind Menschen, die zur Flucht gezwungen sind. Gemäß UN-

Flüchtlingskonvention ist ein Mensch ein **Flüchtling**, wenn er sich

- aus begründeter Furcht vor Verfolgung seiner Ethnie, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Landes befindet,
- dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Flucht nicht in Anspruch nehmen will oder
- in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Flucht nicht zurückkehren will.

Menschen, die aus eigenem Antrieb und ohne Zuweisung der eben genannten

Fluchtgründe ihr Land verlassen, gelten als **Migranten**.

Ein **Asylbewerber** ist jeder, der einen Antrag auf Asyl in einem anderen als seinem

Heimatland oder als Staatenloser in einem anderem als dem Land, in dem er

gewöhnlich lebt, stellt. Antragsteller sind bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens

Asylbewerber.<sup>2</sup>

Nach Anerkennung ihres Asylantrages sind sie **Asylberechtigte**.

.....  
: **Exkurs zum Unwort „Asylant“:** :

: Dies ist eine diffamierende Bezeichnung für ausländische Flüchtlinge. Wegen seiner deutlich :  
: negativen Färbung raten wir vom Gebrauch dieses Wortes ab. Überwiegend als diskrimi- :  
: nierende Randgruppenbezeichnung benutzt taucht dieser Begriff erstmals 1980 im Duden :  
: auf. Er wurde von Politikern und Medien verwendet, um von den 'richtigen' Flüchtlingen :  
: abzugrenzen. Der Begriff ist (oft unbewusst) ablehnend, wie viele Bezeichnungen, die mit :  
: „-ant“ enden (z.B. Spekulant, Querulant, Bummelant, Simulant, ...). Bei 'Asylant' haben viele :  
: Menschen bereits negative Assoziationen, die verhindern, dass die zentralen Fragen nach :  
: dem 'Warum' oder 'Woher' Flüchtlinge kommen gar nicht erst gestellt werden. :  
: .....

<sup>2</sup> Ist in diesem Heft von „Flüchtlingen“ die Rede, so inkludiert dieser Begriff sowohl Flüchtlinge, die bereits einen Antrag auf Asyl gestellt haben, wie auch Flüchtlinge, die zwar registriert sind, aber noch keinen Antrag auf Asyl gestellt haben. Der Begriff „Asylbewerber“ meint nur Flüchtlinge, deren Asylverfahren bereits läuft.



## WAS SIND KONTINGENTFLÜCHTLINGE?



Als Kontingentflüchtlinge bezeichnet man die Menschen, denen der Bund im Rahmen einer festgelegten Höchstzahl (Kontingent) wegen des Bürgerkrieges in ihrer Heimat gezielt die Einreise in das Bundesgebiet ermöglicht. Darüber hinaus haben auch die Bundesländer entsprechende Aufnahme Regelungen erlassen. Diese Flüchtlinge müssen keinen Asylantrag stellen, aber ein Visum beantragen. Syrische Kontingentflüchtlinge wohnen nicht in Asylbewerberheimen, sondern in eigenen Wohnungen. Sie dürfen arbeiten und Integrationskurse besuchen.

Aus Syrien kommen jedoch auch Flüchtlinge ohne Einreisegenehmigung der Bundesrepublik ins Land. Diese Menschen stellen in Deutschland einen Antrag auf Asyl und sind damit Asylbewerber.

## WER ENTSCHEIDET ÜBER DIE ANERKENNUNG DES ASYLGESUCHES?

Über die Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Alle Asylantragsteller durchlaufen ein Asylverfahren bezogen auf ihren konkreten Einzelfall.

## WAS GESCHIEHT NACH DER BEWILLIGUNG EINES ASYLANTRAGES?

Bei Anerkennung der Asyl-/Fluchtgründe erhalten Asylbewerber zuerst eine befristete Aufenthaltserlaubnis zwischen ein und drei Jahren. Danach erfolgt die Überprüfung des Antrages auf weiteres Vorliegen von Asyl- bzw. Fluchtgründen. Bei weiterem Vorliegen dieser Gründe kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis können die Betroffenen auch in Deutschland arbeiten bzw. sind, wenn sie keine Arbeit finden, Anspruchsberechtigte für Leistungen nach SGB II.

## WAS IST EINE DULDUNG?

Eine Duldung bedeutet, dass der betreffende Ausländer ausreisepflichtig ist, z. B. nachdem der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde. Es erfolgt jedoch vorerst keine Abschiebung.

Dafür kann es viele Gründe geben, wie zum Beispiel:

- fehlendes gültiges Reisedokument einschließlich ungeklärter Identität
- ein Abschiebestopp für Kriegs- oder Krisenländer
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe.

Es ist kein regulärer Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Eine Duldung ist in der Regel mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden, z. B. mit der Aufforderung, einen Pass seines Heimatlandes zu beschaffen oder seine Nationalität anderweitig nachzuweisen.

Bei einer Duldung wird in der Regel keine Arbeitserlaubnis erteilt. Auch haben Ausländer in der Duldung keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Sie können aber unter bestimmten Umständen ein Praktikum oder eine Ausbildung absolvieren, benötigen dazu aber eine Zustimmung der Ausländerbehörde und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit.



## WAS BEDEUTEN BLEIBERECHT UND AUFENTHALTSBEENDIGUNG?



Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 01. August 2015 in Kraft getreten. Mit dem Entwurf wird eine neue alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für geduldete Migranten geschaffen, die sich erfolgreich wirtschaftlich in Deutschland integriert haben. Die Voraussetzungen, unter denen gut integrierte Jugendliche ein Bleiberecht erhalten können, sind erleichtert worden. Das Gesetz dient darüber hinaus der Neuausrichtung des Ausweisungsrechts sowie dem Abbau rechtlicher Vollzugshindernisse in der Aufenthaltsbeendigung.

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann künftig auch gegenüber Ausländern verhängt werden, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen und deren Asylantrag deshalb als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

## WAS PASSIERT IM FALL EINER ABLEHNUNG?

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, erhält der Betroffene einen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Jedoch setzt die Klage nicht die Abschiebung außer Kraft, da die Klage allein keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Aus diesem Grund sollten Betroffene eine anwaltliche Beratung für Ausländerrecht konsultieren. Die Ablehnung eines Asylantrages wird immer schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Aufforderung zur Ausreise, einer Androhung der Abschiebung und einem Rechtsbehelf versehen.

Hat ein zur Ausreise Verpflichteter jedoch keine Papiere, die eindeutig belegen, welcher Nationalität er ist bzw. in welches Land er ausreisepflichtig ist, kann er nicht abgeschoben werden. Er erhält dann eine Duldung mit der Aufforderung, seine Nationalität nachzuweisen und einen Pass zu beschaffen. Erfolgt dies aus unterschiedlichen Gründen nicht, lebt der Betroffene mitunter viele Jahre in der Duldung, kann also weder arbeiten noch Maßnahmen zur Integration in Anspruch nehmen.

## WIE HOCH IST DIE ZAHL DER ABSCHIEBUNGEN IN SACHSEN?

Im Datenbestand der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des Freistaates Sachsen sind zum 31. Dezember 2015 insgesamt 7.258 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer geführt, bei denen der gegenwärtige Aufenthaltsort bekannt ist. Der kleinere Teil dieser Gruppe (zum Stichtag 2.058 Personen) hat einen Duldungsstatus, 5.200 sind ohne Duldung anwesend.

Bei 25.130 der sich seit 1991 im kumulierten Bestand der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer befindlichen war der ZAB zum Stichtag der Aufenthaltsort nicht bekannt. Diese Personen erhalten keine staatlichen Leistungen (mehr), können inzwischen freiwillig (ohne Bestätigung durch Behörden) in ihr Heimatland zurückgekehrt oder in einen anderen Staat ausgeweisert, sich aber auch noch in Sachsen oder einem anderen deutschen Bundesland aufhalten oder auch im Ausland verstorben sein.

Stand: 31. Dezember 2015 (Quelle: Landesdirektion Sachsen)

.....

**Zur Erläuterung:**

*Ist ein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt, wird die davon betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig. Vollziehbar ausreisepflichtig sind allerdings nicht nur unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, sondern alle Personen, die keinen Rechtstitel (wie etwa Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) für einen Aufenthalt in Deutschland haben. Die betreffenden Personen können abgeschoben werden, sofern dem wiederum keine Abschiebehindernisse (z. B. mangelnde Reisetauglichkeit durch eine schwere Erkrankung) im Wege stehen.*

.....



## WAS IST DAS DUBLIN-VERFAHREN?



Im Dublinverfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Grundsätzlich gilt, dass das Asylverfahren in dem Land durchzuführen ist, in welchem der Flüchtling erstmals den Schengen-Raum betreten hat. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union inhaltlich geprüft wird. Beteiligt sind aber nicht nur EU-Staaten, sondern auch die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen. In den jeweiligen Ländern gibt es Behörden, die für die Dublin-Verfahren zuständig sind. In Deutschland ist dies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates wird mit dem Antragsteller vorab ein persönliches Gespräch geführt. Wenn festgestellt wird, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird dieser um Übernahme des Falles gebeten. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber einen Bescheid. Wird die Überstellung des Asylbewerbers an das zuständige Land nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Straftat, kann sich diese Frist verlängern.

# ZAHLEN

## STAMMTISCHPAROLE I

***„Wenn das mit den Ausländern so weitergeht,  
sind wir bald in der Minderheit – und das in  
unserem eigenen Land.“***

Die dahinterstehende Befürchtung taucht immer wieder in Publikationen bestimmter Parteien auf. So wird vor einer „Zuwanderungsflut“ und damit verbunden vor einer „Überfremdung im eigenen Land“ gewarnt.

In Deutschland leben ca. 81,2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. In der Zeit von Januar bis Dezember 2015 haben insgesamt 476.649 Personen in Deutschland Asyl beantragt. 441.899 waren Erst- und 34.750 Folgeanträge.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat bis Ende Dezember 282.726 Entscheidungen (Vorjahr: 128.911) getroffen, also etwas mehr als die Hälfte der Anträge bearbeitet. Insgesamt gab es 140.915 positive Entscheidungen (49,8 Prozent). Davon wurde 137.136 Personen (48,5 Prozent) die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt. 2.029 Personen (0,7 Prozent) wurden als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. Weitere 1.707 Personen (0,6 Prozent) erhielten subsidiären Schutz. Darüber hinaus hat das Bundesamt von Januar bis Dezember 2015 bei 2.072 Personen (0,7 Prozent) Abschiebungsverbote festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 91.514 Personen (32,4 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Dublin-Verfahren und Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 50.297 Personen (17,8 Prozent).



## ERGEBNIS ASYL 2015

### 1,1 MIO. ASYLBEWERBER KAMEN NACH DEUTSCHLAND

Im Jahr 2015 haben mehr als eine Million Flüchtlinge Deutschland erreicht. Bis zum 31. Dezember registrierten die Behörden genau 1.091.894 Flüchtlinge, wie das Bundesinnenministerium in Berlin mitteilte. Wie bereits auf Seite 16 in diesem Heft benannt, stellten davon weniger als die Hälfte der Menschen einen Asylantrag und gelten damit als Asylbewerber. Grundlage für die zuvor erfolgte allgemeine Registrierung der Flüchtlinge ist das Erfassungssystem der Länder zur Verteilung der Flüchtlinge (Easy), das jeden eingereisten Flüchtling zählen soll. Doppelerfassungen lassen sich aber nicht ausschließen, auch berücksichtigen die Easy-Zahlen nicht, dass etliche Menschen nach ihrer Registrierung in andere EU-Länder weiterreisen, ohne z.B. einen Asylantrag in Deutschland zu stellen.

Aufgrund der festgelegten Verteilungsquote („Königsteiner Schlüssel“) wurden im Jahr 2015 28.317 Asylanträge in Sachsen gestellt. Dazu kommen noch ca. 40.000 Personen, die noch keinen Antrag gestellt haben.

Bei Ankommenden aus den Westbalkanstaaten sind erstmals leichte Abschwächungstendenzen erkennbar.

### WIE VIELE ASYLBEWERBER LEBEN IN SACHSEN?

Zum Stichtag 30. November 2015 lebten in Sachsen insgesamt 49.400 Asylbewerber (Asylbewerber im Verfahren sowie bereits abgelehnte Asylbewerber). Davon waren 32.538 Personen in den Kommunen und 16.862 in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) untergebracht. Das entspricht einem Asylbewerber-Anteil (nicht Ausländer-Anteil!) in Sachsens Bevölkerung von etwa 1,2 Prozent.

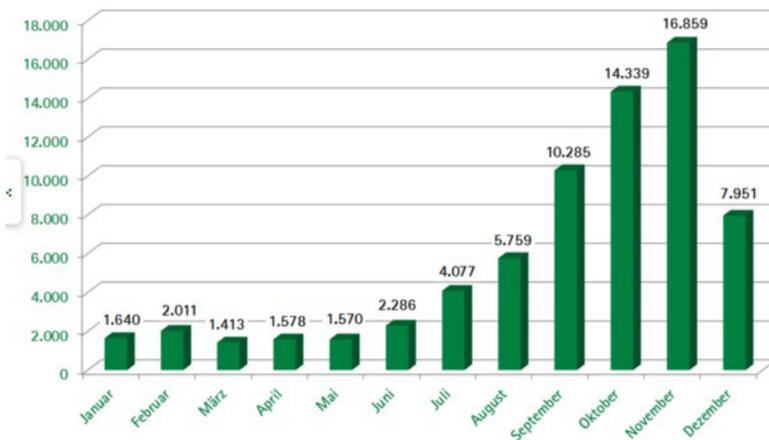
Zählt man die Flüchtlinge dazu, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, ergibt sich eine Summe von gesamt etwa 89.400 Asylsuchenden (49.400 Asylbewerber + etwa 40.000 Flüchtlinge, die noch keinen Antrag gestellt haben) in Sachsen, die wiederum einen Bevölkerungsanteil von 2,2 Prozent ausmachen.

## WIE VIELE FLÜCHTLINGE KAMEN 2013, 2014 UND 2015 NACH SACHSEN?

Die Anzahl der Zugänge in den sächsischen Erstaufnahme-Einrichtungen (EAE) hat sich in den Monaten Januar bis Dezember 2015 im Vergleich zum Gesamtjahr 2014 versechsfacht. Während im Jahr 2013 circa 6.000 Flüchtlinge nach Sachsen kamen, stieg die Zahl im Jahr 2014 auf insgesamt 11.768 Personen an. Bis Ende Dezember 2015 wurden rund 69.500 Personen in den EAE in Sachsen für das Gesamtjahr 2015 registriert.

### Zugänge in den EAE in Sachsen 2015\*

Im Jahr 2015 hat der Freistaat Sachsen rund 69.500 Schutz suchende Personen aufgenommen.



\* jeweils zum Monatsende

Quelle: Landesdirektion Sachsen

## WO KOMMEN DIE MENSCHEN HER?

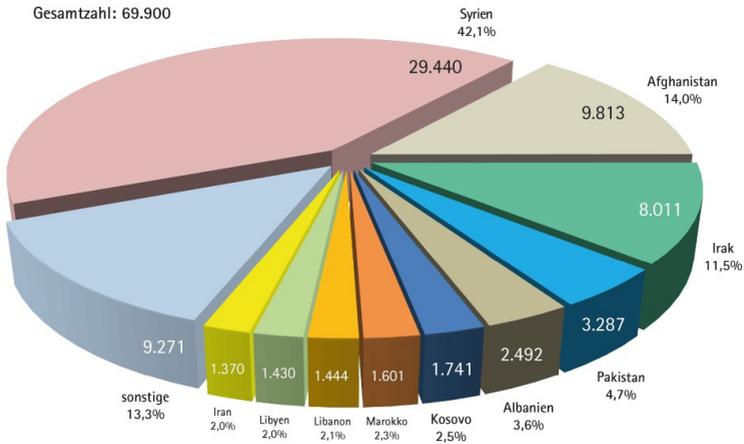
Die Hauptherkunftsländer in der Zeit von Januar bis Dezember 2015 in Deutschland:



Erstanträge				
Die 10 stärksten Herkunftsländer* im Jahresvergleich		2014	2015	Vergleich zum Vorjahr
1	Syrien, Arabische Republik	39.332	158.657	+303,4% ↑
2	Albanien	7.865	53.805	+584,1% ↑
3	Kosovo	6.908	33.427	+383,9% ↑
4	Afghanistan	9.115	31.382	+244,3% ↑
5	Irak	5.345	29.784	+457,2% ↑
6	Serbien	17.172	16.700	-2,7% →
7	Ungeklärt	3.421	11.721	+242,6% ↑
8	Eritrea	13.198	10.876	-17,6% ↓
9	Mazedonien	5.614	9.083	+61,8% ↑
10	Pakistan	3.968	8.199	+106,6% ↑
<b>Gesamtsumme alle HKL</b>		<b>173.072</b>	<b>441.899</b>	<b>+155,3%</b> ↑

in Sachsen:

Gesamtzahl: 69.900



Asylbewerber nach Hauptherkunftsländern im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in Sachsen

## ZAHLEN

Im Landkreis Zwickau:

1.	Syrien	983
2.	Afghanistan	418
3.	Irak	219
4.	Pakistan	180
5.	Russische Föderation	173
6.	Albanien	137
7.	Libanon	137
8.	Libyen	113
9.	Indien	111
10.	Kosovo	110
11.	Serbien	102
12.	Iran	80
13.	Tunesien	78
14.	Eritrea	71
15.	Übriges Asien	67
16.	Mazedonien	63
17.	Georgien	48
18.	ungeklärt	24
19.	Marokko	23
20.	Türkei	22

Im Landkreis Zwickau leben Flüchtlinge aus 32 verschiedenen Ländern.

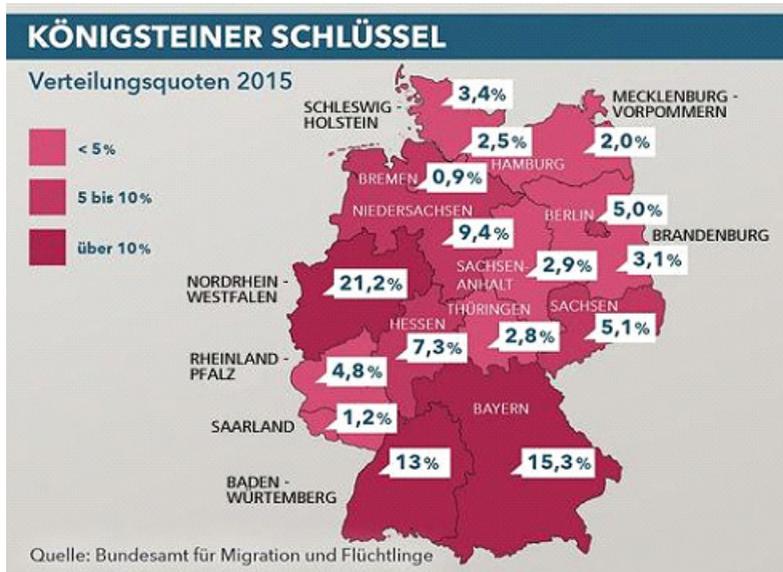
(Stand: 31.12.2015)



## WONACH RICHTET SICH DIE VERTEILUNG VON FLÜCHTLINGEN IN DER BUNDESREPUBLIK UND IN SACHSEN?

In Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz für die Verteilung der Asylbewerber zuständig.

Nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden im Freistaat Sachsen die Flüchtlinge nach einem Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, welcher sich an den jeweiligen Einwohnerzahlen orientiert. Daher ist der Landkreis Zwickau derzeit verpflichtet, 8,12 Prozent der Flüchtlinge des Freistaates Sachsen aufzunehmen.



# UNTERBRINGUNG

## **KANN EIN STADT- ODER GEMEINDERAT DARÜBER ENTSCHEIDEN, OB UND IN WELCHER ANZAHL FLÜCHTLINGE IN EINER KOMMUNE UNTERGEBRACHT WERDEN?**

Nein. Die Städte und Gemeinden sind dafür nicht zuständig. Flüchtlinge unterzubringen, ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise. Der Landkreis kann nur festlegen, wie und wo er die Unterbringung organisiert. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bei der Unterbringung mitzuwirken. Ist Wohnraum vorhanden, der vom Landkreis gemietet werden kann, um Flüchtlinge unterzubringen, muss kein anderer gefragt werden. Der Landkreis beteiligt jedoch die betroffene Stadt bzw. Gemeinde nach Möglichkeit.

## **WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ORT VON ERSTAUFNAHMESTELLEN?**

Über die Einrichtung, den Ort und die Betreuung der Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge in Sachsen entscheidet die Landesregierung.

Dies betreffen in unserem Landkreis z. B. die Erstaufnahmeeinrichtungen in Zwickau und Meerane. Die Kommunen wurden äußerst kurzfristig darüber informiert. Zwickau hatte z. B. eine Woche Zeit geeignete Immobilien zu benennen. Von den fünf von der Stadt Zwickau vorgeschlagenen Immobilien entschied sich die Landesregierung letztlich für die Scheffelberghalle in Zwickau.



## WO WERDEN DIE FLÜCHTLINGE IM LANDKREIS ZWICKAU UNTERGEBRACHT?

Im Kreis Zwickau werden die Flüchtlinge nicht paritätisch auf die Kommunen verteilt, sondern die Regionen in „Sozialräume“ untergliedert. Die Stadt Zwickau, der Raum Crimmitschau/Werdau und der Raum Glauchau/Meerane sind schon nahe an der Soll-Kapazität, während in der Gegend um Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna und Reinsdorf bis Hartmannsdorf noch ca. 500 Plätze geschaffen werden müssen. Von den 2155 Flüchtlingen im Kreis sind lediglich 221 Personen dezentral untergebracht. Der Rest verteilt sich auf 1239 Wohnprojekt- und 695 Wohnheimplätze; davon 400 in Zwickau, 190 in Werdau und 105 Plätze in Glauchau.

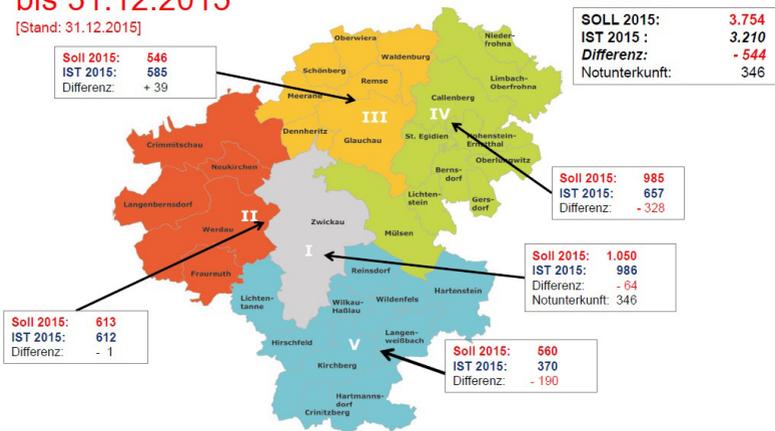
Seit Mitte November wird ein weiteres Wohnprojekt mit insgesamt 170 Plätzen in Eckersbach betreut. In Limbach-Oberfrohna (250) und Mülsen (60) sollen weitere Heime fertiggestellt werden. Doch für den Fall der Fälle werden noch mehrere Notunterkünfte vorbereitet. Die Notunterkunft im ehemaligen Bahr-Baumarkt wird seit dem 1. Dezember betrieben und soll mit maximal 246 Personen belegt werden. Weitere ca. 100 Plätze werden in einem Wohnprojekt in verschiedenen Häusern in Zwickau-Marienthal und der Bahnhofsvorstadt vorbereitet und bezogen.

(Stand: November 2015 für Zwickau)

### Sozialraumkapazität bis 31.12.2015

[Stand: 31.12.2015]

LANDKREIS ZWICKAU  
LANDRATSAMT



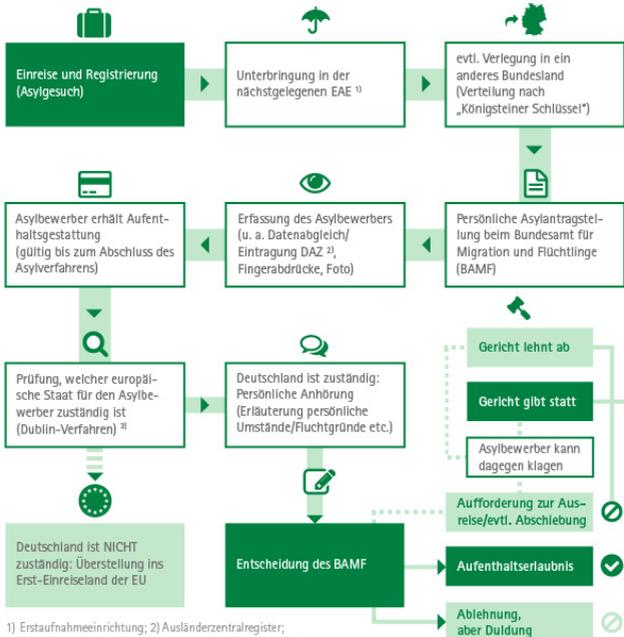
## WO KOMMEN DIE FLÜCHTLINGE AN?

Zu Beginn werden die Flüchtlinge immer in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Dort erfolgen die Registrierung und auch die Anhörung jedes einzelnen Asylantragstellers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Anhörung ist vorgeschriebener Bestandteil des Asylverfahrens.

Die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung für die im Landkreis Zwickau untergebrachten Flüchtlinge ist in Chemnitz. Außenstellen gibt es in Schneeberg, Zwickau und Meerane. Nach einer Aufenthaltsdauer von längstens sechs Monaten werden die Asylbewerber (nach Antragsstellung auf Asyl) dann auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen verteilt. Mit dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung beginnt für die meisten dann also das sogenannte Asylverfahren und aus der bloßen Zuweisung Flüchtling oder Asylsuchender wird der konkrete Status Asylbewerber.

## Beispielhafter Ablauf eines Asylverfahrens

Quellen: BAMF, SK Sachsen



1) Erstaufnahmeeinrichtung; 2) Ausländerzentralregister; 3) Derzeit wird das Dublin-Verfahren für Flüchtlinge aus Syrien nicht angewendet. Syrische Personen dürfen in Deutschland bleiben.

## WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT, DEZENTRALER UNTERBRINGUNG UND EINEM WOHNPROJEKT?

Die gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung von Asylbewerbern sind sehr allgemein gehalten. Daher gibt es von Seiten des Freistaates Sachsen Empfehlungen zur Unterbringung von Asylbewerbern (Unterbringungskonzept) und auch Mindestempfehlungen zur Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Verwaltungsvorschrift Unterbringung und soziale Betreuung).

Ein Asylbewerber hat nach dieser Verwaltungsvorschrift bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft Anspruch auf mindestens sechs Quadratmeter individuellen Wohnraum.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften (Asylbewerberheimen) unterzubringen sind. Der Landkreis Zwickau hat entschieden, Asylbewerber sowohl in Wohnheimen, in Wohnprojekten als auch in selbstgemieteten Wohnungen (dezentrale Unterbringung) unterzubringen.

Eine zentrale Unterbringung in **Wohnheimen** wird von vielen Ländern favorisiert, da sie als kostengünstiger in der Betreuung eingeschätzt wird. Dort leben die Bewohner in Mehrbettzimmern und nutzen gemeinschaftlich Küche und sanitäre Anlagen (WC, Dusche, ggf. Wäscherei). Eine zentrale Unterbringung bringt jedoch für die betroffenen Menschen viele Probleme mit sich. So haben viele eine nur eingeschränkte oder gar keine Privatsphäre. Zudem leiden viele unter Traumata und anderen gesundheitlichen Problemen, die sich in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgrund des Lebens mit vielen auf engem Raum nicht verbessern. Auch leben in einer Gemeinschaftsunterkunft Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen, Religionen oder sogar verfeindeter Bürgerkriegsparteien. Konflikte bleiben nicht aus.

In einem **Wohnprojekt** mietet ein Betreiber Wohnungen in räumlicher Nähe und führt diese insgesamt mit Büro und entsprechendem Personal in der Art einer Gemeinschaftsunterkunft. In Wohnprojekten werden überwiegend Familien (also Ehepaare, Eltern mit Kindern und Alleinerziehende mit Kindern) untergebracht. Hier

## UNTERBRINGUNG

werden Privatsphäre und Integrationsmöglichkeiten gleichermaßen gewährleistet. Insbesondere für Familien mit Kindern ist die Unterbringung in einem ruhigen Wohnumfeld besser und förderlicher. Solche Wohnprojekte gibt es derzeit in Glauchau, Crimmitschau, Meerane, Wilkau-Haßlau, Werdau und Zwickau.

Der Landkreis versucht, viele Asylbewerber in Wohnprojekten unterzubringen, da sie für alle (Deutsche und Asylbewerber) weniger konfliktbehaftet sind und eine höhere Akzeptanz genießen. Allerdings eignen sich nicht alle Gruppen von Asylbewerbern hierfür und aufgrund der Anzahl von Zuweisungen sind dem Landkreis hier Grenzen gesetzt. So ist man oftmals gezwungen, auf Gemeinschaftsunterkünfte auszuweichen, obwohl Wohnprojekte nach Ansicht aller die geeignetere Unterbringung darstellen.

Die **dezentrale Unterbringung** durch **eigene Anmietung** von Wohnraum wird Asylbewerbern oder Ausländern mit Duldung in besonderen Ausnahmefällen gestattet.

Bevor Asylbewerber eine Wohnung anmieten können, erhalten sie eine Genehmigung durch das zuständige Sozialamt. In der Regel suchen dann die Betroffenen selbst eine Wohnung.

Die Unterbringungskosten müssen den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II entsprechen und werden gemäß Asylbewerberleistungsgesetz übernommen. Im Landkreis Zwickau wird die Miete für selbst gemietete Wohnungen vom Sozialamt direkt an die Vermieter gezahlt.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation und nicht rechtzeitig vorhandenen Unterbringungskapazitäten in den Kommunen bzw. der Landkreise wurde und wird auch die Einrichtung von Notunterkünften notwendig. Ein Beispiel dafür ist ein ehemaliger Baumarkt in Zwickau.



## WIE WERDEN DIE ASYLBEWERBER IN DEN WOHNPROJEKTEN BETREUT?

Die Betreuung und Koordination erfolgt durch verschiedene Betreiber, die Erfahrungen mit der Betreuung und der Unterbringung von Asylbewerbern haben. Sozialarbeiter und ggf. Alltagsbetreuer übernehmen die Sozialbetreuung der Familien und Alleinstehenden.

## WER SORGT FÜR DIE SICHERHEIT?

Beim Thema Sicherheit arbeiten Landkreis, Polizei und die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Wohnprojekte eng zusammen. In den Unterkünften selbst sorgt gantztägig das Heimpersonal dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch in Wohnprojekten arbeiten ein bis zwei Sozialarbeiter. Teilweise haben die Betreiberfirmen der Gemeinschaftsunterkünfte nachts oder an Wochenenden einen Wachschutz vor Ort. Jedes Asylbewerberheim hat ein Sicherheitskonzept. Kommt es zu Problemen, kann sofort gehandelt oder die Polizei informiert werden. Das örtlich zuständige Polizeirevier setzt seine verfügbaren Streifen lageangepasst auch im Umfeld der Asylbewerberunterkünfte ein und ist im Bedarfsfall zügig vor Ort. Darüber hinaus fungiert der für den jeweiligen Stadtteil zuständige Bürgerpolizist als Ansprechpartner für generelle Fragen der Bevölkerung. Eine Übersicht der Bürgerpolizisten des jeweiligen Polizeireviers findet sich im Internetauftritt der Polizei des Freistaates Sachsen. Dringende Sachverhalte bzw. Notlagen sollten der Polizei stets über den Notruf 110 mitgeteilt werden. Erfahrungen zeigen, dass bei ausreichender Betreuung und Akzeptanz im Ort ein gutes Miteinander zwischen Asylbewerbern und Anwohnern möglich ist. Konflikte im Zusammenleben kann es auch zwischen Deutschen geben.

## WO DÜRFEN ASYLBEWERBER HIN?

Während des laufenden Verfahrens erhalten Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung. Diese Aufenthaltsgestattung beschränkt den Aufenthalt in den ersten drei Monaten auf einen Bezirk. Man nennt diese Einschränkung „Residenzpflicht“. Als „Bezirk“ gilt der Umkreis, in dem sich die Betroffenen ohne Rückfrage bei der Ausländerbehörde ungehindert aufhalten können. Also Landkreis, Regierungsbezirk, Stadt usw. In Sachsen ist es in der Regel der Landkreis oder der Regierungsbezirk. Für das Verlassen dieses Bezirkes benötigen die Betroffenen eine Genehmigung der Ausländerbehörde, wenn sie z. B. Verwandte oder einen spezialisierten Anwalt in einer größeren Stadt aufsuchen möchten.

## WELCHE LEISTUNGEN ERHALTEN FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND?

**Flüchtlinge**, also lediglich registrierte, sich aber noch **nicht im Asylbewerbsverfahren** befindliche Menschen in EAE erhalten lediglich **143,- Euro pro Monat**. Diese Leistungen liegen noch unter dem Satz der Leistungen nach SGB 2/Hartz 4.

## WELCHE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNGEN ERHALTEN DIE ASYLBEWERBER?

Erst wenn sie die Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen, offiziell Asylbewerber sind, sich also im Asylprüfungsverfahren befinden, erhalten sie Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Zuständig für die Unterbringung und Leistungsgewährung ist der Landkreis Zwickau.

**Ein Asylbewerber erhält monatlich 364 EUR**. Nach einer Dauer von derzeit 15 Monaten werden Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) bezahlt, sofern die Leistungsberechtigten die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

Von dem Geld müssen Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel, Bustickets und ähnliches bezahlt werden. Es gibt keine zentrale Versorgung. Für eine medizinische Betreuung im Krankheitsfall erhält der Asylbewerber einen Behandlungsschein, mit



dem ein niedergelassener Arzt aufgesucht werden kann. Asylbewerber erhalten kein „Begrüßungsgeld“.

Weitere Unterstützung erhalten sie durch Kleider- und Sachspenden, durch Freizeitangebote und die Herausbildung sozialer Kontakte durch Verbände, Vereine, Kirchgemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner.

Bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sinkt der Bedarf für Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung pro Person um 33,86 EUR. Insoweit auch der Bedarf für Ernährung über eine Einrichtung gedeckt ist, also Essen zur Verfügung gestellt wird, sinkt die Geldleistung nochmals um 143,82 EUR.

Die Leistungen für Asylbewerber richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG ab 1.1.2016

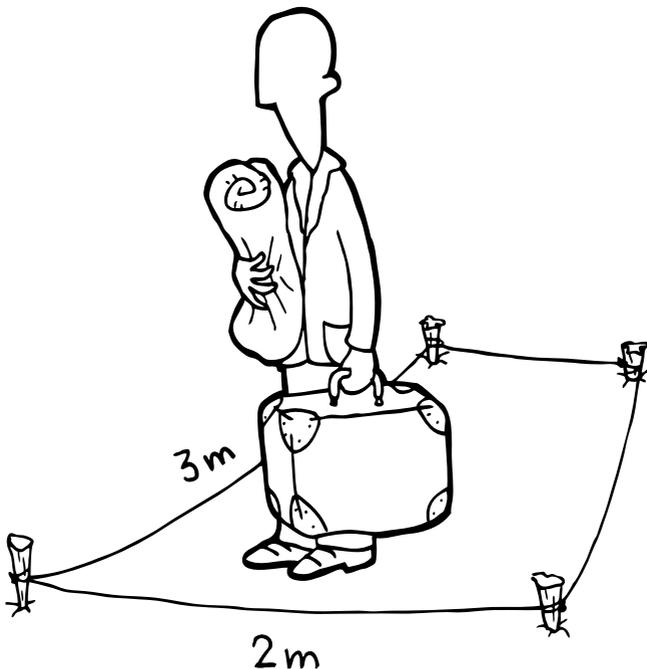
	Stufe 1: Haushalts- vorstand	Stufe 2: Partner (90%)	Stufe 3: Haushalts- angehörige ab 18 J. (80%)	Stufe 4: 14–17 J.	Stufe 5: 6–13 J.	Stufe 6: 0–5 J.
Leistungen für Lebensunterhalt	219,00	196,00	176,00	200,00	159,00	135,00
Leistungen für persönliche Bedürfnisse	145,00	131,00	114,00	86,00	93,00	85,00
	364,00	327,00	290,00	286,00	252,00	220,00

## STAMMTISCHPAROLE 2

**„Asylbewerber kommen hierher, um sich auf unsere Kosten ein schönes Leben zu machen.“**

Asylbewerber sind verpflichtet in den ersten Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In dieser Zeit ist es ihnen nicht gestattet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Danach leben sie in der Regel in einer ihnen zugewiesenen Unterkunft, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Die Wohn- und Schlafräumfläche beträgt pro Person mindestens sechs Quadratmeter, muss dies aber nicht übersteigen.

Kennt man einige der Fakten, wie z.B. die Höhe der Geldzuwendungen, die in diesem Heft zusammengetragen sind, kann von einem „schönen Leben auf unsere Kosten“ keine Rede sein.



# TEIL-NEHMEN UND TEIL-GEBEN

## DÜRFEN ASYLBEWERBER ARBEITEN?

Ja, Asylbewerber dürfen unter bestimmten Voraussetzungen arbeiten. Die größte Hürde dafür sind jedoch in der Regel die noch fehlenden Sprachkenntnisse. Also ist es notwendig, dass Asylbewerber, um nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, die Sprache erlernen. Dies erfolgt sowohl in Integrationskursen als auch in vielfältigen anderen Deutschkursen.

Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Asylbewerber arbeiten kann, regelt die Beschäftigungsverordnung.

Grundsätzlich können Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung haben oder geduldet sind, unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Wartezeit von drei Monaten arbeiten. Dafür erteilt die Ausländerbehörde in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit eine notwendige Zustimmung.

Wurde positiv über einen Asylantrag entschieden und der Asylbewerber erhält eine Aufenthaltserlaubnis, hat er ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt.

## DÜRFEN KINDER VON ASYLBEWERBERN IN DIE KITA UND IN DIE SCHULE GEHEN?

In Deutschland haben Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Dieser gesetzliche Anspruch schließt Kinder von Asylbewerbern nicht aus. (Unbegleitete Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße schutzbedürftig. Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert Flüchtlingskindern in Artikel 22 angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte, die ihm zustehen, sowie Inobhutnahme sofern sie keine Familie haben.

Weiterhin ist in Artikel 18 und 19 vorgeschrieben, besonders auf das Wohl der Minderjährigen zu achten und ihnen einen kompetenten Vertreter für ein Asylverfahren zur Seite zu stellen.

In Deutschland gibt es für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine gesetzliche Schulpflicht von mindestens neun Schuljahren. Diese gilt für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen, also auch für Kinder von Asylbewerbern. Das Gesetz kennt hier keine Ausnahme. Jedoch beginnt die Schulpflicht tatsächlich erst, wenn die Menschen die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben bzw. das Asylverfahren beginnt. Jedes Kind, das die deutsche Sprache noch nicht beherrscht, hat einen Anspruch auf einen Kurs „Deutsch als Zweitsprache“ von mindestens einem halben Jahr. Die Kinder lernen dort in der ersten Zeit in sogenannten Vorbereitungsklassen die deutsche Sprache bevor sie dann in die Klassen der jeweiligen Schulen integriert werden.



## **DÜRFEN ASYLBEWERBER EINE AUSBILDUNG ODER EIN PRAKTIKUM ABSOLVIEREN?**



Ja, nach einer Wartefrist von drei Monaten können alle Asylbewerber ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf beginnen. Geduldete dürfen auch grundsätzlich ein Praktikum absolvieren. Informationen dazu gibt es bei der Agentur für Arbeit.

## **DÜRFEN ASYLSUCHENDE GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEITEN AUSFÜHREN?**

Ja, sie können sofort und ohne eine Wartefrist Arbeitsgelegenheiten nutzen, solange daraus kein Arbeitgeberverhältnis begründet wird.

## **GILT FÜR FLÜCHTLINGE DER GESETZLICHE MINDESTLOHN?**

Das Gesetz über den Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren. Es gibt keine Ausnahmeregelung für Asylbewerber.

## **WERDEN SCHULISCHE ABSCHLÜSSE UND BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN ANERKANNT?**

Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig. Dort wird in einer Einzelfallprüfung eine Gleichwertigkeitsfeststellung durchgeführt.

Berufliche Qualifikationen können grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden. Für Handwerksberufe wird dies durch die Handwerkskammern durchgeführt, für Berufe in Industrie, Handel und Gewerbe durch die IHK. Akademische Abschlüsse können durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, anerkannt werden. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Hochschulzugangsberechtigung sind die jeweiligen Hochschulen eigenständig zuständig.

## **KÖNNEN ARBEITGEBER FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN ERHALTEN, WENN SIE ASYLBEWERBER EINSTELLEN?**

Grundsätzlich ja. Im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zur Ausbildungsvorbereitung können finanzielle Mittel beantragt werden. Auch können über die Agentur für Arbeit Zuschüsse zum Arbeitsentgelt beantragt werden. Entsprechende Hinweise erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

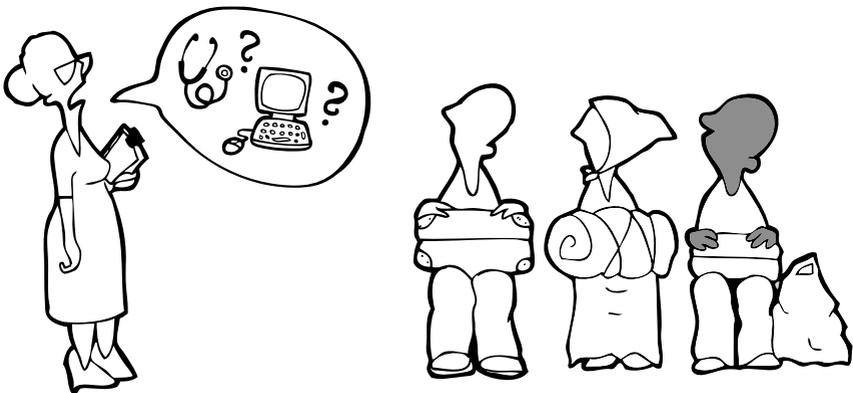


## STAMMTISCHPAROLE 3

### „Die Ausländer nehmen uns Deutschen die Arbeitsplätze weg.“

Trotz der niedrigeren Ausländerquote in den neuen Bundesländern ist die Arbeitslosigkeit dennoch höher als in den alten Bundesländern. Dies zeigt, dass Arbeitslosigkeit nicht ursächlich mit der Anzahl der Ausländer zusammenhängt. In den Niederlanden beispielsweise ist die Ausländerquote doppelt so hoch wie in den neuen Bundesländern und darüber hinaus besitzen die Niederlande eine der höchsten Einbürgerungsraten in Europa und dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – herrscht bei nicht mal fünf Prozent Arbeitslosigkeit geradezu Vollbeschäftigung.

Ausländer arbeiten oftmals in Branchen, in denen deutsche Arbeitskräfte nicht arbeiten wollen bzw. in denen Fachkräftemangel herrscht. Ausländische Arbeitskräfte stärken die Wirtschaft in Deutschland und werden zu diesem Zweck gezielt angeworben.



## LERNEN ASYLBEWERBER DEUTSCH?

Solange das Asylverfahren läuft, sich Asylbewerber in der Aufenthaltsgestattung befinden, haben sie keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Ein Integrationskurs vermittelt neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch Wissen über die Bundesrepublik Deutschland und das Leben in Deutschland. Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für anerkannten Flüchtlinge und bleibeberechtigte Ausländer finanziert. Es werden jedoch auch Sprachkurse für Asylbewerber im Rahmen von Förderprogrammen der EU angeboten. Haben sie kein eigenes Einkommen, müssen sie auch den Eigenanteil von 1,20 EUR pro Tag bei diesen Integrationskursen nicht bezahlen. Außerdem gibt es unterschiedliche Angebote von Bildungsträgern, Volkshochschulen, Vereinen und Kirchengemeinden, die u. a. auch kostenlosen Deutschunterricht anbieten.

Informationen über solche ehrenamtlichen Angebote im Landkreis Zwickau gibt es über die verschiedenen Helferkreise und Arbeitsgruppen in den Städten und Gemeinden. Die Kontakte finden Sie auf den folgenden Seiten.

In den Euro-Schulen Zwickau werden kostenlose Einstiegskurse für Asylbewerber aus den Ländern Syrien, Irak, Iran sowie Eritrea angeboten. Diese Kurse gelten auch für Minderjährige.

Personen aus diesen Ländern haben nun auch die Möglichkeit relativ unkompliziert an einem Integrationskurs teilzunehmen. Desweiteren wurde der Kreis für Teilnehmer mit Duldung und Gestattung erweitert. Weiterer Anbieter von Kursen ist die Benedict-School Zwickau.



## STAMMTISCHPAROLE 4

***„Die hungern nur draußen rum und spielen mit ihren teuren Smartphones.“***

Keiner kann es den Flüchtlingen verübeln, dass sie nicht 24 Stunden am Tag in ihren Zimmern in den Unterkünften verbringen, sondern sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten frei bewegen. Das Smartphone ist oftmals die einzige Möglichkeit, um mit der zurückgebliebenen Familie und Freunden in der Heimat Kontakt zu halten. Vieles, was sich zuhause aufgebaut wurde, materiell wie ideell, musste für die Flucht zurückgelassen werden. Das Smartphone nicht, denn es ist klein und kompakt und für die Flüchtlinge aus genanntem Grund von großer Bedeutung und großem Nutzen. Flüchtlinge müssen in ihrer Heimat nicht zwangsläufig arm gewesen sein, sodass sie sich dort ein Smartphone leisten konnten und es mit nach Deutschland nehmen.

## STAMMTISCHPAROLE 5

***„Asylbewerber haben in Einkaufsmärkten der Region die Lizenz zum Stehlen – stimmt das?“***

Nein! Weder das Landratsamt noch die Städte und Gemeinden stehen für die Schäden gerade, die durch Diebstähle entstehen – ganz gleich, ob diese durch Flüchtlinge, Asylbewerber oder Einheimische begangen wurden. Außerdem liegen bisher keine Beschwerden von Supermärkten vor, dass Asylbewerber oder Flüchtlinge überdurchschnittlich stehlen würden.

Auch von Asylbewerbern wird erwartet, dass sie sich an die Regeln halten. Ansonsten werden sie genauso strafrechtlich verfolgt wie jeder Deutsche!

## STAMMTISCHPAROLE 6

### ***„Ausländer sind krimineller als Deutsche und die Kriminalität steigt. Das zeigt jede Statistik.“***

Unstrittig ist, dass die aus derzeit 32 Ländern kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis Zwickau genauso bunt gemischt sind, wie die Einheimischen. Genauso wie manche deutsche Landsleute kriminell werden oder sind, kann das natürlich auch auf Menschen aus anderen Ländern zutreffen. Wenn dann ein Serientatverdächtiger unter 1500 Flüchtlingen und Asylbewerbern ist, „verdirbt“ er die Statistik für alle. Wichtig hierbei ist, wie bei jedem Menschen, nicht von der Eigenschaft oder Tat eines einzelnen auf das Verhalten einer großen Masse zu schließen.

Nichtdeutsche Tatverdächtige werden oftmals aufgrund von Vergehen belangt, die Deutsche aufgrund ihres Status gar nicht begehen können (z. B. Verstöße gegen räumliche Beschränkungen).

Nicht alle Ausländer sind Asylbewerber. Auch dauerhaft hier lebende Ausländer können Straftaten begehen.

Eher zu vernachlässigen ist die Gruppe der sogenannten Illegalen. Im Landkreis Zwickau gibt es meist ca. ein bis zwei Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten.

Eine interessante Studie wurde für die Stadt Braunschweig erstellt und nun veröffentlicht. Dort erfasst eine Sonderkommission der Polizei die tatsächliche Straffälligkeit von Flüchtlingen. Ergebnis: Der Anteil von Kriminellen ist prozentual nicht höher als der Anteil von Kriminellen in der deutschen Bevölkerung. Die kompletten Zahlen finden Sie im Buch „Soko Asyl“ von Ulf Küch, Kripo-Chef in Braunschweig und Chef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter in Niedersachsen.



## STAMMTISCHPAROLE 7

### „Köln ist doch das beste Beispiel!“

Vorfälle wie in Köln haben nur bedingt mit den aktuell steigenden Flüchtlingszahlen zu tun.

Die Täter leben teils schon seit Jahren in Deutschland. Diese schrecklichen Taten offenbaren vielmehr politische Fehler der vergangenen Jahre, wie etwa schlechte Integrationsmaßnahmen, Gettobildungen und das Entstehen von Parallelgesellschaften in den Großstädten und sind nicht Resultat der aktuell steigenden Flüchtlingszahlen.



## GIBT ES BEREITS BEGEGNUNGSANGEBOTE IM LANDKREIS ZWICKAU?

Unterstützung und Begegnung gibt es im Landkreis Zwickau schon seit vielen Jahren. Vereine und Initiativen bieten z. B. Kinderbetreuung an, integrierten Jugendliche und Erwachsene in Sportvereine, initiierten Frauennachmittage und knüpfen so vielfältige Kontakte zu den „Neuankömmlingen“. Freundschaften wurden geschlossen, die bis heute halten. Verschiedene Vereine, Verbände und Gemeinden bieten regelmäßig sogenannte Integrationsprojekte an, bei denen Zuwanderer und Einheimische einander begegnen können.

Helferkreise organisieren integrative Begegnungen und Kursangebote, Ausflüge und andere Aktivitäten, wie z. B. den gemeinsamen Familiensporttag für Einheimische und Asylbewerber im Westsachsenstadion.

Einige dieser Veranstaltungen finden sich im Veranstaltungskalender des Bündnisses für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region unter **[www.zwickauer-demokratie-buendnis.de](http://www.zwickauer-demokratie-buendnis.de)**.

Außerdem werden jedes Jahr die Tage der Demokratie und Toleranz und die Interkulturellen Wochen im Landkreis Zwickau durchgeführt, in denen Menschen für Vielfalt und Begegnung eintreten. Vielfalt und Begegnung eintreten.



## WO FINDE ICH ANTWORTEN AUF WEITERE FRAGEN?

### Zahlen

Die Broschüre „Aktuelle Zahlen zu Asyl“ ist monatlich auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu finden.

### Zuständig für Asylangelegenheiten und Ausländerrecht:

Ausländerbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Zwickau,  
Tel.: 0375/440224160.

### Zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE):

Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz  
Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz  
Tel.: 0371/5320, post@lds.sachsen.de

### Zuständig für die Unterbringung der Asylbewerber:

Sozialamt des Landkreises Zwickau, Telefon: 0375/440222100.

### Landkreis Zwickau

Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte  
Robert-Müller-Straße 48, 08056 Zwickau  
Tel.: 0375/440221051  
Birgit.Riedel@landkreis-zwickau.de

### Stadt Zwickau

Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte  
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau  
Tel.: 0375/831834  
gleichstellungsundausländerbeauftragte@zwickau.de

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Tel.: 0911/9430  
info@bamf.bund.de

### Für den Landkreis Zwickau ist die Regionalstelle des BAMF in Chemnitz zuständig:

Tel.: 0371/4901150  
MI1.posteingang@bamf.bund.de

### Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz

Zentrale Ausländerbehörde | Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz  
Tel.: 0371 4599 0

### **Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.**

Büro Chemnitz, Henriettenstr. 5, 09112 Chemnitz

Telefon: 0371/903133

Mobil: 0176/24648931

E-Mail: [info@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:info@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

### **Opferhilfe Sachsen e.V.**

Beratungsstelle Zwickau

Münzstraße 2, 08056 Zwickau

Telefon: 0375/3031748

E-Mail: [zwickau@opferhilfe-sachsen.de](mailto:zwickau@opferhilfe-sachsen.de)

### **RAA Sachsen e.V. – Opferberatung**

Beratungsstelle Chemnitz

Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

Telefon: 0371/4819451

Mobil: 0172/9743674

E-Mail: [opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de](mailto:opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de)

### **Ausländerbeauftragter der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen**

Albrecht Engelmann

Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Telefon: 0351/4692-215

E-Mail: [albrecht.engelmann@evlks.de](mailto:albrecht.engelmann@evlks.de)

### **AGIUA in Chemnitz**

AG In- und Ausländer e.V.

Müllerstraße 12, 09113 Chemnitz

E-Mail: [agiua@agiua.de](mailto:agiua@agiua.de)

Tel.: 0371 495 127 54

Fax: 0371 495 127 55

### **Asylportal des Freistaates Sachsen**

Die Sächsische Staatsregierung hat ein neues Asylportal online geschaltet. Neben aktuellen Zahlen bietet es Informationen zu Gesundheitsversorgung, Schule, Beschäftigung, Unterbringung, Asylverfahren und Hilfemöglichkeiten.

[www.asylinfo.sachsen.de](http://www.asylinfo.sachsen.de)

Das Portal der Landesdirektion, welches speziell über die Erstaufnahme informiert ist weiterhin aktiv.

<https://www.lids.sachsen.de/asyl/>



## WIE KANN ICH MICH EHRENAMTLICH FÜR FLÜCHTLINGE UND ASYLBEWERBER ENGAGIEREN UND WO KANN ICH MICH HINWENDEN, WENN ICH HELFEN MÖCHTE?

Wenn Einheimische ihren neuen Nachbarn helfen wollen, ist dies auf verschiedenen Wegen möglich. So ist bei zentralen Unterbringungen zu beachten, dass zuerst der Betreiber der Einrichtung angesprochen werden muss. Die einzelnen Projekte werden von Wohlfahrtsverbänden oder Firmen betrieben (Beispiele: Diakoniewerk Westsachsen e. V., Diakonie Stadtmission Zwickau e. V., European Homecare GmbH). Mit der Einrichtungsleitung oder den Sozialarbeitern kann besprochen werden, wie und wann Spenden abgegeben werden können, ob Besuche stattfinden können und welche Bedarfe bestehen.

Familien, die sich selbst eine Wohnung gesucht haben, können von ihren Mitmenschen unmittelbar unterstützt werden. Zum Beispiel können Sie ihre Hilfe direkt anbieten, und die Familie bei Terminen begleiten oder sie in den Sportverein mitnehmen. Meistens ist ein freundliches Wort schon eine große Hilfe für die neuen Nachbarn. Sie können sich aber auch zunächst an einen bereits existierenden Helferkreis wenden.

An vielen Stellen im Landkreis Zwickau werden all die verschiedenen Möglichkeiten des Helfens über ehrenamtliche Initiativen, Gruppen oder Vereine koordiniert und gebündelt. So können Kräfte sinnvoll verteilt und eingesetzt werden. Meist gibt es extra Ansprechpartner für Sachspenden, Patenschaften, Deutschunterricht und andere Teilbereiche des Helfens.

Im Oktober 2015 wurde von der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten des Landkreises Zwickau und dem Koordinierungsbüro des Bündnisses für Demokratie und Toleranz ein Netzwerk aller Helferkreise und Wohnprojekte für Flüchtlinge im Landkreis Zwickau initiiert. Um sich künftig einfacher kontaktieren und austauschen zu können sowie interessierte Helfende einfacher an die passenden Einsatzstellen weiter zu vermitteln, wurden Methoden und Kommunikationswege vereinbart.

**Spenden werden in den verschiedenen Städten und Gemeinden, die Asylbewerber beherbergen, angenommen.**

**Es gibt z. B. zentrale Spendenstellen in Glauchau, Zwickau und Werdau, die ehrenamtlich betrieben werden.**

Hier finden Sie verschiedene Ansprechpartner, Initiativen und Kontakte zu Helferkreisen:

**Interkultureller Arbeitskreis des Landkreises Zwickau**

[birgit.riedel@landkreis-zwickau.de](mailto:birgit.riedel@landkreis-zwickau.de)

**Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten der Stadt Zwickau**

[ulrike.lehmann@zwickau.de](mailto:ulrike.lehmann@zwickau.de)

**Crimmitschau**

**Runder Tisch Integration**

Koordinierung der Hilfsangebote für Asylbewerber und Flüchtlinge  
[elke.m.herrmann@gmx.de](mailto:elke.m.herrmann@gmx.de)

**Glauchau**

**Netzwerk Asyl in Glauchau**

Koordination der Hilfsangebote für Asylbewerber und Flüchtlinge  
[asyl@diakonie-vestsachsen.de](mailto:asyl@diakonie-vestsachsen.de)

**Kulturknall e. V. Glauchau**

[info@kulturknall.org](mailto:info@kulturknall.org)

**Jugendbeirat Glauchau, Jugendliche Flüchtlinge**

[m.grazek@glauchau.de](mailto:m.grazek@glauchau.de)

**Bioladen Ton & Korn, Spendenannahme Glauchau**

[tonundkorn@gmx.de](mailto:tonundkorn@gmx.de)

**Diakonie Westsachsen, Migrationserstberatung für Erwachsene**

Markt 9, 08371 Glauchau | Tel. 03763 76524

[migration@diakonie-vestsachsen.de](mailto:migration@diakonie-vestsachsen.de)

**Hohenstein-Ernstthal**

**Stadtverwaltung, Denise Spindler**

[sozialamt@hohenstein.ernstthal.de](mailto:sozialamt@hohenstein.ernstthal.de)

**Kirchberg**

**Helfer Wohnprojekt Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

[Info.zwickau-vogtland@johanniter.de](mailto:Info.zwickau-vogtland@johanniter.de)



### Lichtenstein

#### **Kinderhilfe e. V. Lichtenstein**

kinderhilfe@lichtenstein.de

#### **Bürgerbüro Iris Raether-Lordieck, MdL SPD Lichtenstein**

buergerbuero@raetherlordieck.de

### Limbach Oberfrohna

#### **Vernetzung der Hilfsangebote in der Stadt**

k.reinhold@limbach-oberfrohna.de

#### **Sprachhelfer**

tanja.ahner@s2010.tu-chemnitz.de

#### **Buntes Bürgerforum Limbach-Oberfrohna**

info@buntesbuergerforum.de

#### **Soziale & politische Bildungsvereinigung e. V. Limbach-Oberfrohna**

soziale-politischeBV@web.de

### Meerane

#### **Stadtverwaltung Meerane, Jasmin Wellner**

jwellner@meerane.eu

### Werdau

#### **Helferkreis Werdau, Sabine Löhmer**

helferkreis@werdau.net

#### **Ökumenischer Arbeitskreis - Ansprechpartnerin Marianne Hertel**

Tel. 0376 1/ 762879, Oststraße 3, 08412 Werdau

### Wilkau-Haßlau

#### **ASB DfG gGmbH Koordinierung Hilfe Wilkau-Haßlau**

rweber@asb-zwickau.de | azink@asb-zwickau.de

### Zwickau

#### **Helferkeis Zwickau**

Koordination von Sprachkursen, Hilfsangeboten und Veranstaltungen

Neuplanitz, Fr. Tinzmann | kontakt@helferkreis-zwickau.de

Eckersbach, Hr. Schüller | eckersbach@helferkreis-zwickau.de

#### **Diakonie/ Stadtmission Zwickau - Praktische Hilfe und Sachspenden**

Koordinatorin Ehrenamt: Janett Kleeberg,

asyl@stadtmission-zwickau.de

#### **Erstaufnahmeeinrichtung Eckersbach**

Integration.eae.scheffelberghalle@web.de

## TEIL-NEHMEN UND TEIL-GEBEN

### **Helfer Notunterkunft am Westsachsenstadion**

Info.zwickau-vogtland@johanniter.de

### **Roter Baum e. V. Zwickau**

zwickau@roter-baum.de

### **Deutsch-Iranischer Bibelgesprächskreis**

info@luthergemeindezwickau.de

### **crossculture - Evangelisch-freikirchliche Gruppe Zwickau**

judithvanheiden@web.de

### **Ev. Versöhnungskirchgemeinde Neuplanitz (Zwickau)**

kg.zwickau\_neuplanitz@evlks.de

### **AWO Jugendmigrationsdienst**

Für Kinder und Jugendliche 12 – 27 Jahre

Osterweihstraße 19, 08056 Zwickau

Tel. 0375 2704848

jmd-zwickau@awo-erzgebirge.de

### **Wir gemeinsam in Zwickau e.V.**

Migrationserstberatung für Erwachsene

Lessingstraße 4, 08058 Zwickau

Tel. 0375 54 1717

mbe@integra-zwickau.de

### **Zentrale Spendenstelle, Verwaltungszentrum Zwickau,**

Werdauer Str. 62 / Haus 4 08056 Zwickau

Tel. 0375 837330

kleiderkammer@luthergemeindezwickau.de

Annahme: Mi 15 – 17 Uhr Ausgabe: Montag 15 – 17 Uhr

Helferinnen und Helfer können sich vor allem an die Ausländerbeauftragten des Landkreises Zwickau und der Stadt Zwickau wenden. Sie vermitteln den Kontakt zu der Stelle, an der Hilfe gebraucht wird.

Netzwerktreffen der Wohnprojekte und Helferkreise  
alle vier Monate mit jeweils 2 Multiplikatoren.  
Einmal im Monat Helferstammtisch, für alle die sich  
engagieren. Immer im Alten Gasometer.

# INTERNETSEITEN

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

[www.saechsischer-fluechtlingsrat.de](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

[www.mediendienst-integration.de](http://www.mediendienst-integration.de)

[www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de)

[www.amadeu-antonio-stiftung.de](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de)

[www.stadtmission-zwickau.de](http://www.stadtmission-zwickau.de)

[www.drkzwickau.de](http://www.drkzwickau.de)

[www.helferkreis-zwickau.de](http://www.helferkreis-zwickau.de)

[www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

[www.asylinfo.sachsen.de](http://www.asylinfo.sachsen.de)

[www.ankunft-zukunft.de](http://www.ankunft-zukunft.de)

[www.miteinander-phasenbuch.de](http://www.miteinander-phasenbuch.de)

[www.zwickauer-demokratie-buendnis.de](http://www.zwickauer-demokratie-buendnis.de)

# IMPRESSUM

**Herausgeber:** Koordinierungsbüro des Bündnis für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region in Rechträgerschaft Alter Gasometer e.V., Kleine Biergasse 3, 08056 Zwickau, Telefon: 0375/2772117  
Mail: kontakt@demokratiebuendnis.de

**Auflage:** 20.000 Exemplare

**Druck:** Druckerei Schubert, Reinsdorf

**Redaktionsschluss:** 03. Februar 2016

Die Texte und Informationen wurden zusammengestellt im Koordinierungsbüro für das Bündnis für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region im Alten Gasometer e. V.

**Mitgewirkt haben:** die Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten Stadt- und Land Zwickau, das Sozialamt und die Ausländerbehörde des Landkreises Zwickau sowie der Revierleiter des Polizeireviers Zwickau

**Quellen:** Mediendienst Integration, Bundesministerium des Inneren, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Landesdirektion Sachsen, Euro-Schulen Zwickau, Landkreis Zwickau, Stadt Zwickau, Der Sächsische Ausländerbeauftragte

**Fotos und Infografiken:** Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Landkreis Zwickau sowie der Herausgeber

**Satz / Illustrationen:** Josephine Mark | [www.puvoproductions.com](http://www.puvoproductions.com)

**Die Herausgabe dieses Heftes ermöglichte der Landkreis Zwickau.**





Bündnis für  
Demokratie und Toleranz  
der Zwickauer Region



Soziokulturelles Zentrum  
der Zwickauer Region

Gefördert im Rahmen des  
Landesprogramms  
„Weltoffenes Sachsen für  
Demokratie und Toleranz“



STADT **ZWICKAU**



LANDKREIS ZWICKAU